



Inhalt	Seite
<b>15. Bekanntmachung</b>	
1. Nachtrag vom 19.03.2020 zur Allgemeinverfügung über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 .....	60
<b>16. Bekanntmachung</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020	
1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.03.2020.....	61
<b>17. Bekanntmachung</b>	
Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_RUH_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg; Aktenzeichen: 54.50.85-013.....	66
<b>18. Bekanntmachung</b>	
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Ladung im Zusammenhang mit dem Enteignungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung- vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH ./ Maurice-Leon Giesberg.....	67

## **15. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 19.03.2020 zur Allgemeinverfügung über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Schwerte folgenden 1. Nachtrag zur Allgemeinverfügung, die sich inhaltlich auf die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03., 13.03., 15.03. und 17.03.2020 (einschließlich der Fortschreibungserlasse) bezieht:

#### **4. wird wie folgt erweitert:**

- j) Sonnen-, Kosmetik- und Nagelstudios

#### **5. wird wie folgt erweitert:**

Die Außenbestuhlung ist zu entfernen, zu stapeln oder so zu gestalten, dass eine Nutzung nicht möglich ist.

#### Hinweise

Der 1. Nachtrag zur Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 25 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 1. Nachtrag der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgaben der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Schwerte, den 19.03.2020

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## **16. Bekanntmachung**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020**

#### **1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.03.2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 28.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>
im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	136.069.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.243.400 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.890.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.977.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.209.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.116.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.041.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.737.000 EUR
festgesetzt.	

##### **§ 2**

	<u>2020</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	13.999.300 EUR
festgesetzt	

##### **§ 2a**

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf 10.908.100 EUR festgesetzt.

##### **§ 3**

	<u>2020</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	16.202.000 EUR
festgesetzt.	

#### § 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

	<u>2020</u>
Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf festgesetzt.	825.900 EUR

#### § 5

	<u>2020</u>
Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	67.000.000 EUR

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>
<b>Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	740 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	880 v. H.
2 Gewerbesteuer auf	490 v. H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz auch im Jahr 2020 erreicht. Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

#### § 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW:
  - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
    - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
    - der Abschreibungen und
    - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.5. Auszahlungen für Investitionen können gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.  
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.
  - 1.6. Es bleibt dem Amt für Finanzen vorbehalten, einzelne Konten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
  - 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.  
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.  
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.
2. Haushaltsüberschreitungen:
- Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW die Kämmerin, im Vertretungsfall der Bürgermeister,
- 2.1. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
  - 2.2. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe,
  - 2.3. wenn im Einzelfall eine Mehrauszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
  - 2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR.
  - 2.5. Stehen dem Bruttobetrag der über -/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter gegenüber, unterliegt lediglich der verbleibende Nettobetrag den Entscheidungszuständigkeiten des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8 Nummern 2 – 2.4 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte.
  - 2.6. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
    - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
    - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
    - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
    - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.

- 2.7. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

## § 9

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
  - 1.1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.
  - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
  - 1.3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR. Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte unterliegen.
  - 1.4. Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bleiben gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW von der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung unberührt.

## § 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk
  - 1.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
  - 1.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
2. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen vom 19.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2020, Aktenzeichen I/20-20-0702, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltsanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung 18.03.2020, Aktenzeichen 31.21.12.16 erteilt worden.

### Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus und kann nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.03.2020 mit Anlagen stimmt mit dem am 28.01.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.03.2020

gez.  
Axourgos  
Bürgermeister

## **17. Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME\_RUH\_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg; Aktenzeichen: 54.50.85-013**

Nach Durchführung des Festsetzungsverfahrens und der Überprüfung der eingegangenen Einwendungen wird die Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_RUH\_1000 für die o.g. Gewässer von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde festgesetzt. Hierzu erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 08.02.2020 in der Ausgabe 6/2020. Die Verordnung tritt eine Woche nach dieser Verkündung in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann bei den Städten Bochum, Hattingen, Witten, Wetter/Ruhr, Herdecke, Hagen, Dortmund, Schwerte sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Unna und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

02.03.2020

Im Auftrag

gez.  
R. Hildebrandt

## **18. Bekanntmachung**



### **Bezirksregierung Arnsberg**

Postanschrift: Bezirksregierung · Postfach · 59817 Arnsberg

---

#### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg**

##### **Ladung im Zusammenhang mit dem Enteignungsverfahren der**

**Bundesrepublik Deutschland –**

**Bundesstraßenverwaltung- vertreten durch das Land**

**Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die DEGES**

**Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH**

**./.**

**Maurice-Leon Giesberg**

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, letztlich vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH hat zur Durchführung des Ausbaus der Bundesstraße B 236 Stadtgrenze Dortmund/Schwerte bis Anschlussstelle Bundesautobahn A1 Schwerte beantragt, ein Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren bezüglich des nachfolgend bezeichneten Grundstücks durchzuführen:

- **Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstück Nr. 304**

eingetragen im Grundbuch von Schwerte des Amtsgerichts  
Schwerte Blatt 681, lfd. Nr. 23.

Als Eigentümer in dem Grundbuch ist Herr Maurice-Leon Giesberg eingetragen.

Das Enteignungsverfahren wird gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet.

Die nicht-öffentliche Verhandlung findet statt am

**Montag, den 11.05.2020**

**um 10:00 Uhr**

**im Raum 405**

**des Rathauses der**

**Stadt Schwerte**

**Rathausstr. 31**

**58239 Schwerte.**

Etwa vorhandene, der Enteignungsbehörde nicht bekannte Berechtigte, z.B. Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten an dem verfahrensbetroffenen Grundstück (z.B. Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) sowie Beteiligte, die nicht gesondert schriftlich geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden bzw. wahrzunehmen.

Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann bei der Enteignungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 122) nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 02931 / 82-2440, Frau Robbert) eingesehen werden.

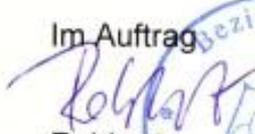
Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können unter dem Link <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php> nachgelesen werden.

Arnsberg, 09.03.2020

21.14.01.04/19

Im Auftrag  
  
Robbert



# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

